

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, den 25. 2. 1970

Vertrauliche Verschlussache

MfS 008 Nr. 117/78

365 Ausfertigungen

365 Ausfertigung 13 Blatt

V o r l ä u f i g e O r d n u n g
über den Erlaß von formgebundenen dienstlichen Bestimmungen
im Ministerium für Staatssicherheit
(Bestimmungsordnung)

I. Grundsätze

1. (1) Zur planmäßigen und systematischen Organisierung der politisch-operativen Arbeit der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Beschlüsse und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, zur Sicherung der inneren Ordnung und des Dienstablaufes sowie zur Durchsetzung des Prinzips der Einzelleitung und einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit werden im Ministerium für Staatssicherheit dienstliche Bestimmungen erlassen.

(2) Wichtigste Form der dienstlichen Bestimmungen im Ministerium für Staatssicherheit sind die "formgebundenen dienstlichen Bestimmungen", deren Kriterien durch diese Ordnung bestimmt werden.

(3) Formgebundene dienstliche Bestimmungen im Sinne dieser Ordnung (nachfolgend dienstliche Bestimmungen genannt) sind grundsätzlich nur dann zu erlassen, wenn der Umfang und der Charakter der durch sie zu regelnden Aufgabenstellung und Probleme der Organisierung der politisch-operativen Arbeit oder andere Umstände es erfordern.

2. (1) Die Vorgesetzten dürfen dienstliche Bestimmungen nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Verantwortungsbereich bzw. der ihnen übertragenen Aufgaben erlassen.

(2) Dienstliche Bestimmungen dürfen nicht den gesetzlichen Bestimmungen und den von höheren Vorgesetzten erlassenen dienstlichen Bestimmungen widersprechen, sondern müssen deren Durchsetzung dienen.

Sie sind ständig im Prozeß der Arbeit auf ihre Übereinstimmung mit dem erreichten Entwicklungsstand und den von übergeordneten Vorgesetzten erlassenen dienstlichen Bestimmungen zu überprüfen.

Sie müssen auf die Lösung der perspektivischen Aufgaben orientieren.

3. (1) Bei Notwendigkeit sind zu dienstlichen Bestimmungen Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen zu erlassen.

(2) Sind zu einem Aufgabenkomplex mehrere dienstliche Bestimmungen bzw. zu einer dienstlichen Bestimmung mehrere oder umfangreiche Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen in Kraft, ist zu prüfen, ob die betreffenden dienstlichen Bestimmungen außer Kraft zu setzen sind und eine Zusammenfassung ihres Inhalts in einer dienstlichen Bestimmung vorzunehmen ist, um nicht die Durchsetzung der getroffenen Festlegungen durch eine unnötige Vielzahl von dienstlichen Bestimmungen zu beeinträchtigen.

4. Eine dienstliche Bestimmung ergänzen, ändern oder berichtigen kann nur der Vorgesetzte, der sie erlassen hat. Eine dienstliche Bestimmung aufheben kann der Vorgesetzte, der sie erlassen hat, oder ein ihm übergeordneter Vorgesetzter.

5. Dienstlichen Bestimmungen können erläuternde oder den Verfahrensweg regelnde textliche Festlegungen als Anhang beigelegt werden.
Muster, Übersichten, Skizzen, Schemata u. ä. sind als Anlagen der jeweiligen dienstlichen Bestimmung beizufügen. Anhang und Anlagen sind Bestandteil der dienstlichen Bestimmung.
6. Macht es sich notwendig, daß ein Vorgesetzter zu einer dienstlichen Bestimmung eines übergeordneten Vorgesetzten eine dienstliche Bestimmung für den eigenen Verantwortungsbereich erläßt, so ist in der Einleitung auf die entsprechende dienstliche Bestimmung des übergeordneten Vorgesetzten zu verweisen.
Eine wörtliche oder teilweise wörtliche Wiedergabe der vom übergeordneten Vorgesetzten erlassenen dienstlichen Bestimmung ist nicht statthaft.
7. (1) In den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit können folgende dienstliche Bestimmungen erlassen werden:
- Befehle
 - Dienstanweisungen
 - Richtlinien
 - Direktiven
 - Ordnungen
 - Anweisungen
 - Durchführungsbestimmungen
 - Instruktionen
- (2) Der Erlaß anderer dienstlicher Bestimmungen als der in Absatz 1 genannten ist nicht zulässig.

(3) Dementsprechend müssen Befehle (mit Ausnahme von Tagesbefehlen) enthalten:

- a) exakte Festlegungen hinsichtlich der Ziel- und Aufgabenstellung sowie der durchzuführenden Einzelmaßnahmen;
- b) die Festlegung der Verantwortlichkeit;
- c) die Terminstellung.

(4) Befehle können erlassen:

- a) der Minister;
- b) die Stellvertreter des Ministers und der Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers;
- c) die Leiter von Hauptverwaltungen;
- d) die Leiter der Haupt- und selbständigen Abteilungen, die Leiter der Schulen und der Kommandeur des Wachregiments Berlin "Feliks Dzierzynski";
- e) die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen.

9. Dienstanweisungen

(1) Dienstanweisungen sind dienstliche Bestimmungen, in denen im Gegensatz zu Befehlen grundsätzliche Probleme der Führung und Organisierung der politisch-operativen Arbeit von weiterreichendem Rahmen geregelt werden.

(2) Dienstanweisungen werden erlassen:

- a) zu grundsätzlichen Fragen der Organisierung der politisch-operativen Arbeit auf einem oder mehreren Gebieten des Aufgabenbereiches einer ganzen Linie oder mehrerer Linien des Ministeriums für Staatssicherheit;

II. Kategorien dienstlicher Bestimmungen im Ministerium für Staatssicherheit

BSU
000005

8. Befehle

(1) In Befehlen werden geregelt:

- a) grundsätzliche Probleme der Führung und Organisation der politisch-operativen Arbeit;
- b) grundsätzliche Fragen der Struktur in den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit und des Zusammenwirkens der Dienstseinheiten;
- c) die Organisierung von Aktionen und operativen Einsätzen sowie die politisch-operative Absicherung wichtiger Veranstaltungen;
- d) die Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, Disziplin und Ausbildung;
- e) Kaderfragen entsprechend den Bestimmungen für die Arbeit mit den Angehörigen.

Darüber hinaus können durch den Minister zur Würdigung von staatlichen Feiertagen sowie aus anderen besonderen Anlässen Tagesbefehle erlassen werden.

(2) Bei Erlaß einer dienstlichen Bestimmung ist die Form des Befehls dann zu wählen, wenn es sich bei den durch sie zu regelnden Fragen um einen abgegrenzten Problemkreis handelt, und wenn der Charakter der Aufgabenstellung ganz konkrete und exakte Festlegungen erfordert, die getreu dem Wortlaut der dienstlichen Bestimmung zu erfüllen und durchzuführen sind.

Befehle sind kurz und präzise abzufassen.

Form und Inhalt eines Befehls sowie die durch ihn zu regelnden Probleme verlangen - außer der Darlegung der Ziel- und Aufgabenstellung in der Präambel - in der Regel nicht die Erläuterung der befohlenen Maßnahmen bzw. deren Notwendigkeit.

- b) zur Organisierung des Zusammenwirkens verschiedener Linien oder Dienststeinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit auf bestimmten Gebieten der Aufklärungs- und Abwehrarbeit.

(3) Dienstanweisungen tragen neben der konkreten Festlegung von Einzelmaßnahmen sowie der Arbeitsweise und des Aufgabebereiches von Dienststeinheiten und einzelnen Angehörigen einen orientierenden und erläuternden Charakter und sind in der Regel über einen längeren Zeitraum gültig.

(4) Entsprechend Absatz 2 und 3 haben Dienstanweisungen zu enthalten:

- a) die Ziel- und Aufgabenstellung;
- b) konkrete Festlegungen zu grundsätzlichen Problemen der Organisierung der politisch-operativen Arbeit in umfassender Form sowie auch zu notwendigen Einzelmaßnahmen auf einem bestimmten Gebiet;
- c) Hinweise und Erläuterungen zu deren Durchsetzung;
- d) die notwendige Orientierung für die politisch-operative Arbeit auf dem betreffenden Gebiet.

(5) Dienstanweisungen können erlassen:

- a) der Minister;
- b) die Stellvertreter des Ministers und der Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers;
- c) die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen.

10. Richtlinien

(1) Richtlinien sind dienstliche Bestimmungen, die einen Problemkreis beinhalten, der umfassenden und grundsätzlichen Charakter für die Orientierung und Organisierung der politisch-operativen Arbeit mehrerer Linien oder des gesamten Ministeriums für Staatssicherheit trägt.

(2) Richtlinien werden erlassen:

- a) zur Festlegung der Grundsätze, des Systems und der Arbeitsweise auf solchen Gebieten der Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit, die für die Führung und Organisierung der politisch-operativen Arbeit mehrerer Linien oder des gesamten Ministeriums von grundsätzlicher Bedeutung sind und deren Beherrschung, qualifizierte Anwendung und umfassende Durchsetzung durch alle in Frage kommenden Vorgesetzten und Angehörigen die Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Lösung der dem Ministerium für Staatssicherheit übertragenen Aufgaben bilden;
- b) zur Erläuterung der unter a) genannten grundsätzlichen Festlegungen sowie zur Orientierung der in Frage kommenden Linien hinsichtlich ihrer Arbeit auf dem betreffenden Gebiet.

(3) Eine Richtlinie hat zu enthalten:

- a) konkrete Festlegungen über die auf dem gegebenen Gebiet der Arbeit, das den Gegenstand der Richtlinie bildet, existierenden Kategorien;
- b) eine ausführliche Erläuterung dieser Kategorien und ihrer Bedeutung für die Arbeit;
- c) die Darstellung des Systems ihres Zusammenwirkens im Prozeß der Arbeit;
- d) die Grundlinie für die Orientierung der gesamten Arbeit auf dem entsprechenden Gebiet.

(4) Ausgehend von dem Charakter einer Richtlinie sind die enthaltenen k o n k r e t e n Festlegungen in der Arbeit exakt zu erfüllen und durchzusetzen und gleichzeitig die o r i e n t i e r e n d e n Gedanken durch eine qualifizierte Arbeit aller Vorgesetzten und Angehörigen im Interesse der ständigen Erhöhung der Qualität der gesamten Arbeit schöpferisch zu verwirklichen.

(5) Richtlinien besitzen in der Regel für einen längeren Zeitraum Gültigkeit.

(6) Richtlinien werden ausschließlich durch den Minister erlassen.

11. Direktiven

(1) Durch Direktiven werden geregelt:

- a) Grundsatzfragen der Entwicklung der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit in der Perspektive entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung sowie der nationalen und internationalen Lage;
- b) Grundsatzfragen der Planung und Vorbereitung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und zur Durchführung der politisch-operativen Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit in Spannungsperioden und im Verteidigungszustand;
- c) Grundsatzfragen der Entfaltung und des Zusammenwirkens der Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit in Spannungsperioden und im Verteidigungszustand.

(2) Direktiven werden ausschließlich durch den Minister erlassen.

12. Ordnungen

(1) Ordnungen sind dienstliche Bestimmungen, die Grundsatzprobleme der inneren Organisation im Ministerium für Staatssicherheit regeln.

Sie stellen grundsätzliche, allgemeine Verhaltensregeln für ein bestimmtes Gebiet der innerdienstlichen Organisation sowie für den dafür in Frage kommenden Kreis von Vorgesetzten und Angehörigen auf und enthalten die zu deren Verwirklichung notwendigen konkreten Festlegungen, die exakt zu erfüllen sind.

(2) Ordnungen werden erlassen:

- a) zur Festlegung grundsätzlicher Probleme der innerdienstlichen Organisation (z. B. die Regelung der Fragen der Geheimhaltung, des Umgangs mit Schusswaffen usw.) und der zu ihrer Durchsetzung notwendigen allgemeinen Verhaltensregeln, des Systems und der konkreten Arbeitsweise;
- b) zur Regelung von grundsätzlichen Kaderfragen;
- c) zur Regelung von grundsätzlichen Verwaltungs- und Finanzfragen sowie grundsätzlichen Fragen der Planung und Versorgung auf materiell-technischem Gebiet.

(3) Ordnungen müssen neben den auf dem betreffenden Gebiet stehenden Aufgaben und durchzuführenden Maßnahmen die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für deren Lösung enthalten.

(4) Ordnungen besitzen in der Regel für einen längeren Zeitraum Gültigkeit.

(5) Ordnungen können erlassen:

- a) der Minister;
- b) die Stellvertreter des Ministers und der Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers;
- c) die Leiter von Hauptverwaltungen.

13. Anweisungen

(1) Anweisungen legen die auf wirtschaftlich-organisatorischem und operativ-technischem Gebiet im Ministerium für Staatssicherheit notwendigen speziellen Aufgaben und Einzelfragen oder die zur Durchsetzung von Ordnungen zu regelnden Maßnahmen oder Verfahrenswege fest.

(2) Entsprechend Absatz 1 werden Anweisungen u. a. erlassen zu speziellen Fragen

- a) der inneren Ordnung;
- b) der Lösung ökonomischer Aufgaben;
- c) der Analysierung und Planung des materiell-technischen Bedarfs;
- d) auf dem Gebiet des Finanzwesens;
- e) der Einsparung von Mitteln und Material.

(3) Anweisungen können erlassen:

- a) der Minister;
- b) die Stellvertreter des Ministers und der Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers;
- c) die Leiter von Hauptverwaltungen;
- d) die Leiter der Haupt- und selbständigen Abteilungen, die Leiter der Schulen und der Kommandeur des Wachregiments Berlin "Feliks Dzierzynski";
- e) die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen.

14. Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen werden zur Konkretisierung und Erläuterung von dienstlichen Bestimmungen erlassen.

(2) Der Inhalt sowie die Gültigkeitsdauer der Durchführungsbestimmungen richten sich nach den dienstlichen Bestimmungen, zu denen sie erlassen werden.

(3) Durchführungsbestimmungen können erlassen:

A. zu dienstlichen Bestimmungen des Ministers

- a) der Minister;
- b) die Stellvertreter des Ministers
und der Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers;
- c) die Leiter von Hauptverwaltungen;

B. die in einer dienstlichen Bestimmung mit dem Erlaß von Durchführungsbestimmungen beauftragten Vorgesetzten zu der betreffenden dienstlichen Bestimmung;

C. Vorgesetzte zu ihren eigenen dienstlichen Bestimmungen.

15. Instruktionen

(1) Instruktionen werden erlassen auf Grund einer bestimmten politischen, politisch-operativen oder militärischen Situation, wichtiger Beschlüsse und Maßnahmen der Partei- und Staatsführung und dienen der schnellen Instruierung und Orientierung auf politisch-operative Schwerpunkte zur kurzfristigen Einleitung damit im Zusammenhang stehender erforderlicher Maßnahmen in der Arbeit der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit insgesamt oder einzelner Bereiche.

Sie tragen in erster Linie instruierenden und orientierenden Charakter.

(2) Instruktionen können erlassen:

- a) der Minister;
- b) die Stellvertreter des Ministers
und der Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers.

III. Registrierung von dienstlichen Bestimmungen

16. (1) Im Interesse der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der erlassenen dienstlichen Bestimmungen unterliegen sie einer einheitlichen Numerierung und Registrierung.

(2) Gemäß Absatz 1 sind dienstliche Bestimmungen (ausgenommen die Ordnungen und Instruktionen) im Verlaufe eines Jahres - jeweils innerhalb der Bestimmungsart - mit Nr. 1 beginnend fortlaufend zu numerieren und mit der Jahreszahl zu kennzeichnen.

(3) Dienstliche Bestimmungen (außer Kaderbefehlen) des Ministers und seiner Stellvertreter (mit Ausnahme des Stellvertreters des Ministers und Leiters der Hauptverwaltung A) sowie des Leiters der Arbeitsgruppe des Ministers und des Leiters der Hauptverwaltung B unterliegen der einheitlichen Numerierung und Registrierung durch das Büro der Leitung -Dokumentenaufbewahrung- (hiervon ausgenommen sind die dienstlichen Bestimmungen des Leiters der Arbeitsgruppe des Ministers, die als "Geheime Kommandosache" gekennzeichnet sind).

(4) Dementsprechend erfolgt die Ausgabe der laufenden Nummern für die in Absatz 3 genannten dienstlichen Bestimmungen durch das Büro der Leitung -Dokumentenaufbewahrung-, und für Befehle über Kader durch das Sekretariat der Hauptabteilung Kader und Schulung.

Durch den Leiter der Hauptverwaltung A, die Leiter der Haupt- und selbständigen Abteilungen, der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und Schulen sowie durch den Kommandeur des Wachregiments Berlin "Feliks Dzierzynski" ist die Ausgabe der laufenden Nummern analog zu regeln.

(5) Kaderbefehle sind entsprechend der Regelung im Absatz 2 gesondert zu numerieren und vor der laufenden Nummer mit einem "K" zu kennzeichnen.

(6) Ausgenommen von der Numerierung sind Tagesbefehle.

17. (1) Durchführungsbestimmungen sind nicht gesondert zu numerieren. Sie sind so zu kennzeichnen, daß ersichtlich ist, um die wievielte Durchführungsbestimmung zu welcher dienstlichen Bestimmung es sich handelt (z. B. "1. Durchführungsbestimmung zum Befehl Nr. 100/...").
Vorgesetzte, die Durchführungsbestimmungen gemäß Ziffer 14 Absatz 3 Buchstabe C erlassen, haben die Registrierung in ihren Bereichen selbst vorzunehmen.
- (2) Das gleiche trifft für Ergänzungen und Änderungen zu dienstlichen Bestimmungen zu.
18. Ordnungen und Instruktionen sind nicht fortlaufend zu numerieren. Sie sind mit einem Titel zu versehen, aus dem der Inhalt der dienstlichen Bestimmung kurz ersichtlich ist. Unabhängig davon erfolgt ihre Registrierung gemäß Ziffer 16 (3 und 4).
19. Die Kennzeichnung von dienstlichen Bestimmungen als Verschlußsachen hat unabhängig von der fortlaufenden Nummerierung zu erfolgen.
20. Diese vorläufige Ordnung ist bis zum 30.6.71 entsprechend den bis dahin gewonnenen Erfahrungen durch den Leiter des Büros der Leitung zu überarbeiten und mir in der endgültigen Fassung vorzulegen.

Milke
Generaloberst